

Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 27.11.2015

Auf Grund der §§ 10, 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Marktsatzung der Stadt Holzminden beschlossen:

§ 1 Märkte

Die Stadt Holzminden betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markthoheit

Der Gemeingebrauch und die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen der Wochenmarkt stattfindet, werden während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Marktort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Holzmindener Marktplatz statt.
- (2) Die Marktzeit ist mittwochs und samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Während der Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten von Mitte November bis Mitte Januar wird der Wochenmarkt örtlich verlegt.

Die Eröffnung des Weihnachtsmarktes findet nach dem Totensonntag statt.

- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (4) Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis der Stadt Holzminden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,

- d) der Marktbeschicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- e) der Marktbeschicker die Marktgebühren nicht bezahlt,
- f) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- g) der Marktbeschicker die lebensmittel- oder hygienerechtlichen Bestimmungen nicht beachtet.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Holzminden weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzte Größe überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

§ 6 Sauberkeit, Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmarktstände und Verkaufswagen sind zeitlich so aufzubauen, dass zum Marktbeginn keine Aufbautätigkeiten mehr erfolgen.
- (2) Jeder Marktbeschicker ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Marktbeschickern mitzunehmen.
- (3) Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung darstellen.
- (4) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der zugewiesene Platz vom Marktbeschicker sauber zu verlassen. Der Standplatz ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.

§ 7 Verkauf

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und Verkaufswagen ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild von mindestens 20 X 30 cm mit Ihrem Vor- und Zunahmen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.

- (6) Maß- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren angeboten oder aufbewahrt werden, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand auf den Markt zu bringen und sauber zu halten. Waagen müssen geeicht sein.
- (7) Verkaufsstellen, die Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten, müssen über genügend Kühleinrichtungen und ausreichende Handwaschgelegenheiten mit entsprechendem Zubehör verfügen.
- (8) Verkaufsstellen müssen den lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen entsprechen.
- (9) Alle Verkaufsstellen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Holzminden ist Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Verkaufswagen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern, sind außerhalb des Wochenmarktes abzustellen.
- (4) Es ist verboten, Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zulassen.
- (5) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Markt ist nicht gestattet.
- (6) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Holzminden.

C. Schlussvorschriften

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 seinen zugewiesenen Platz nicht sauber oder bis eine Stunde nach Marktende verlassen hat.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 Tiere mit sich führt oder umherlaufen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung und Sicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Beschäftigten eingebrachten Waren, Geräte u. dgl., übernommen.
- (2) Die Marktbesckicker haften der Stadt Holzminden für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Beschäftigten oder Lieferanten verursacht werden. Sie haben insoweit die Stadt Holzminden unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Den Marktbesckickern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Holzminden zu erheben.
- (2) Strom- und Wasseranschlüsse werden auf dem Marktplatz von der Stadt Holzminden bereitgestellt. Die Gebührenerhebung für den Strom- und Wasserverbrauch erfolgt beim Wochenmarkt nach der Marktgebührensatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 27.11.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Holzminden in der Fassung der 2. Änderung vom 15.07.2015 außer Kraft.

Holzminden, den 27.11.2015

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 24 vom 15.12.2015, Seite 530, bekanntgemacht und im TAH vom 18.12.2015 veröffentlicht worden.